[299. Kapitel.]

Eine Akte zum Widerrufe des 8. Abschnittes des 51. Artikels des Codex öffentlicher allgemeiner Gesetze Maryland's mit dem Titel „Geschworene," wie in 533. Kapitel der Akte von 1890 amendirt, und zum Wiedererlasse desselben mit Amendements.

1. Abschnitt. — Es wird von der Gesetzgebung Maryland's verfügt, daß der 8. Abschnitt des 51. Artikels des Codex der allgemeinen Staatsgesetze Maryland's mit dem Titel „Geschworene," wie er in dem 533. Kapitel der Akte von achtzehnhundertundneunzig widerrufen und amendirt wurde, hiermit widerrufen und in folgendem Wortlaut wieder erlassen wird:

„8. Abschnitt. — Wenn besagte Namenslisten, ausgewählt, wie im vorhergehenden Abschnitt angewiesen, gemacht und, wie darin vorgeschrieben, beglaubigt sind, sollen unmittelbar darauf die besagten Richter der besagten respektiven Gerichte in Gegenwart der Mitglieder des Barreaus, wie vorbesagt, und solcher anderer Personen, die es für rathsam halten, anwesend zu sein, veranlassen, daß alle die ausgewählten und auf die vorerwähnte Liste gesetzten Namen in leserlicher Weise auf Ballots geschrieben werden, welche von gleichmäßiger Größe und gleichmäßiger Farbe und Erscheinung sein müssen und sollen eng zusammen gerollt oder gefaltet und in jedem County, ausgenommen Baltimore-, Frederick-, Montgomery- und Carroll-County, durch die besagten Richter mit eigenen Händen unmittelbar vor der hierin vorgeschriebenen Ziehung in eine kubikförmige Urne mit einem Schiebedeckel von acht Zoll Quadrat Größe, die der Aktuar unter Anweisung der besagten Richter zu besorgen hat, gethan werden; und nach dieser Deponirung der besagten Zettel soll besagte Urne geschlossen werden; und die besagten Richter sollen sodann den Aktuar oder einen Gehülfen desselben, welchen die besagten Richter als solchen zu bezeichnen haben, (doch keiner der für diese Pflicht Auserschenen kann bei dem Schreiben, Rollen, Falten und Deponiren besagter Zettel in der Urne, wie hierin vorgeschrieben, anwesend sein), veranlassen, vor ihnen zu erscheinen, und es soll die Pflicht des so erschienenen Aktuars oder seines Gehülfen sein, in der Gegenwart und in unmittelbarer Nähe der besagten Richter und solch' anderer Personen, welche der Ziehung beiwohnen möchten, nach genügendem Schütteln besagter Urne, damit die Zettel gehörig gemischt werden, von besagter Urne durch die bei Entfernung der Schiebethür gemachte Oeffnung, die für das Hineingreifen mit einer Hand hinreichend ist, und ohne in die Urne zu sehen, die achtundvierzig Zettel, einen nach dem anderen, aus besagter Urne zu ziehen; die auf besagten gezogenen Zetteln erscheinenden Namen sollen in gehöriger Weise durch besagte Richter oder durch den Aktuar in ihrer Gegenwart und unter ihrer Aufsicht in der Reihefolge, wie sie gezogen sind, protokollirt werden; und in Baltimore-County soll eine Urne von vorbesagter Form und mit hinreichender Größe, wie vorbesagt, beschafft werden; und besagte Urne soll in dreizehn Compartements getheilt und diese numerirt werden, daß sie den Distrikten des besagten Countys entsprechen; die Namen der, wie vorbesagt, ausgewählten Personen sollen durch die besagten Richter in die besagten Compartements der besagten Urne gelegt werden, welche die Nummern der respektiven Distrikte, wo die so ausgewählten Personen respektive wohnen, enthalten, und dann sollen in der für die anderen Counties vorbeschriebenen Weise fünf Namen aus dem ersten Compartement, drei aus dem zweiten, fünf aus dem dritten, drei aus dem vierten, zwei aus dem fünften, drei aus dem sechsten, drei aus dem siebenten, fünf aus dem achten, sechs aus dem neunten, zwei aus dem zehnten, drei aus dem eilften, sechs aus dem zwölften, zwei aus dem dreizehnten gezogen werden; und in Frederick-County soll eine Urne von vorbesagter Form in vorbesagter Weise und hinreichender Größe beschafft werden, und besagte Urne soll in so viele Compartements eingetheilt werden, als Wahldistrikte in besagtem County sein mögen, welche so zu numeriren sind, daß sie mit den Distrikten in besagtem Frederick-County correspondiren; und die Namen der, wie vorbesagt, ausgewählten Personen sollen durch die besagten Richter in die besagten respektiven Compartements besagter Urne gethan werden, welche die Nummern der Distrikte tragen, wo die so ausgewählten Personen respektive wohnen; und es soll die Pflicht der Richter des Kreisgerichts für Frederick-County sein, bei der Auswahl der Geschworenenliste von zweihundert Personen, wie in dem vorhergehenden Abschnitte dieses Artikels vorgeschrieben ist, zwanzig der besagten Namen vom Wahldistrikte Nummer Zwei und die übrigen einhundertundachtzig Namen aus den Wahldistrikten besagten Countys gleichmäßig auszuwählen; und sodann sollen in der hier zuvor für die anderen Counties vorgeschriebenen Weise zwei Namen aus jedem der vorbesagten Compartements, ausgenommen des Compartements des zweiten Wahldistrikts besagten Countys gezogen werden; und nach dem Ziehen zweier Namen aus jedem der anderen vorbesagten Compartements soll die noch übrige Anzahl Namen, erforderlich zur Ausfüllung der Zahl achtundvierzig, wie vorerwähnt, von dem Compartement gezogen werden, das den zweiten Wahldistrikt repräsentirt; vorgeschrieben, daß bei'm Ziehen der Geschworenen für den Dezember-Termin des Kreisgerichts besagten Countys die erforderlichen fünfundzwanzig Namen von den noch nach der Ziehung für den vorhergehenden September-Termin übrigen Namen in der Urne genommen werden sollen; fünf sind aus dem Compartement Nummer zwei zu ziehen und einer aus jedem der anderen Compartements; und keiner der so gezogenen Namen, um als Geschworener in Frederick-County zu irgend einem Gerichtstermine zu fungiren, darf für den Zeitraum von zwei Jahren danach von Neuem in die Urne gethan werden; und in Montgomery-County soll eine Urne in vorbesagter Form und von hinreichender Größe, wie vorbesagt, beschafft werden; und besagte Urne soll in so viele Compartements eingetheilt werden, als Wahlbezirke in besagtem County sein mögen, welche so zu numeriren sind, daß sie mit den Wahldistrikten in besagtem County correspondiren; und die Namen der, wie vorbesagt, ausgewählten Personen sollen durch besagte Richter in die besagten Compartements der besagten Urne, welche die Zahl des resp. Wahldistrikts tragen, in welchem die so ausgewählte Person resp. wohnt, gethan werden, und sodann sollen in der hier zuvor für andere Counties beschriebenen Weise drei Namen aus dem Compartement Nummer Eins, drei aus Nummer Zwei, vier aus Nummer Drei, sechs aus Nummer Vier, vier aus Nummer Fünf, drei aus Nummer Sechs, drei aus Nummer Sieben, vier aus Nummer Acht, vier aus Nummer Neun, drei aus Nummer Zehn, drei aus Nummer Eilf, drei aus Nummer Zwölf und fünf aus Nummer Dreizehn gezogen werden, und in Carroll-County soll eine Urne in vorbesagter Form und in hinreichender Größe, wie vorbesagt, beschafft werden; und besagte Urne soll in so viele Compartements eingetheilt werden, als Wahlbezirke in besagtem County sein mögen, welche zu numeriren sind, daß sie mit den Wahldistrikten in besagtem County correspondiren, und die Namen der, wie vorbesagt, ausgewählten Personen sollen durch besagte Richter in die besagten Compartements der besagten Urne, welche die Zahl des resp. Wahldistriktes tragen, in welchem die so ausgewählte Person resp. wohnt, gethan werden; und es soll die Pflicht der Richter des Kreisgerichtes für Carroll-County sein, bei der Auswahl der Geschworenenliste von zweihundert Personen, wie in dem vorhergehenden Abschnitte dieses Artikels vorgeschrieben, sechszehn von den besagten Namen von dem Wahldistrikt Nummer Eins, sechszehn vom zweiten Wahldistrikt, zwölf vom dritten Wahldistrikt, neunzehn vom vierten Wahldistrikt, dreiundzwanzig vom fünften Wahldistrikt, zweiundzwanzig vom sechsten Wahldistrikt, sechsunddreißig vom siebenten Wahldistrikt, dreizehn vom achten Wahldistrikt, acht vom neunten Wahldistrikt, acht vom 10. Wahldistrikt, zwölf vom elften Wahldistrikt, acht vom zwölften Wahldistrikt und sieben vom dreizehnten Wahldistrikt auszuwählen; und sodann sollen in der hierzuvor für andere Counties vorgeschriebenen Weise gezogen werden: vier Namen aus dem Compartement Nummer Eins, vier aus Nummer Zwei, drei aus Nummer Drei, vier aus Nummer Vier, fünf aus Nummer Fünf, fünf aus Nummer Sechs, neun aus Nummer Sieben, drei aus Nummer Acht, zwei aus Nummer Neun, zwei aus Nummer Zehn, drei aus Nummer Eilf, zwei aus Nummer Zwölf und zwei aus Nummer Dreizehn; vorgeschrieben, daß bei'm Ziehen der Geschworenen für den Februar-Termin des Kreisgerichts besagten Countys die erforderlichen fünfundzwanzig Namen von den nach der Ziehung für den vorhergehenden November-Termin übrigen genommen werden sollen, zwei sind zu ziehen aus dem Compartement Nummer Eins, zwei aus Nummer Zwei, zwei aus Nummer Drei, zwei aus Nummer Vier, zwei aus Nummer Fünf, drei aus Nummer Sechs, vier aus Nummer Sieben, zwei aus Nummer Acht, einer aus Nummer Neun, einer aus Nummer Zehn, zwei aus Nummer Elf, einer aus Nummer Zwölf und einer aus Nummer Dreizehn; wenn aus irgend einer Ursache nach der Ziehung des November-Termins besagten Gerichts die Zahl der in besagten Compartements übrigen Namen zusammen weniger, als einhundert ist, dann soll in solchem Falle der Richter oder die Richter besagten Gerichts vor der Ziehung für den Februar-Termin besagten Gerichts eine genügende Zahl Namen wie vorbesagt in geeigneten Proportionen in besagte Compartements thun, um die Gesammtzahl Hundert voll zu machen; und die besagten, so gezogenen Namen in Baltimore-, Frederick-, Montgomery- und Carroll-County sollen protokollirt werden, wie hierzuvor für die anderen Counties angewiesen, und daraufhin sollen die besagten Richter einen venive-facias-Befehl an die Scheriffe besagter respektiven Counties erlassen, denselben befehlend, die verschiedenen Personen, deren Namen wie vorbesagt gezogen sein mögen, als Geschworene für den nächst beginnenden Termin der besagten Gerichte vorzuladen. Falls irgend solche Personen, deren Namen so gezogen und in besagtem venive-facias-Befehl inbegriffen sind, krank oder anderweitig unfähig sind, zu erscheinen, oder sollte abwesend und deswegen nicht zu finden sein, so soll es die Pflicht besagten Scheriffs sein, die Thatsache solchen Todes, solcher Unfähigkeit oder Abwesenheit sofort zu berichten, und die besagten Richter sollen daraufhin die Ziehung anderer Namen aus besagter Urne in der hierzuvor angeordneten Weise an Stelle der ursprünglichen, welche todt, unfähig oder abwesend sein mögen, anordnen, und sollen veranlassen, daß der Name oder die Namen solcher Person oder Personen, wie eben bemerkt, gezogen sind, in den besagten venive-facias-Befehl zur Vorladung wie vorbesagt einzufügen, und es soll die Pflicht des Scheriffs sein, die in besagtem venive-facias-Befehl benannten Personen vorzuladen und darüber dem besagten Gericht bei Eröffnung der Sitzung zu berichten. Dieser Abschnitt soll keinen Bezug auf Prince George's County, noch auf Dorchester-, Wicomico- oder andere Counties haben, in welchen durch die Lokal-Gesetze darin spezielle Vorschriften getroffen sind."

2. Abschnitt. — Und es wird verfügt, daß diese Akte mit dem Tage ihrer Annahme in Kraft tritt.

Am 6. April 1894 genehmigt.

Frank Brown, Gouverneur.
John Walter Smith, Präsident des Senats.
James H. Preston, Sprecher des Unterhauses.

Wir bescheinigen hiermit, daß Vorstehendes eine getreue Abschrift einer in der 1894er Januar-Sitzung angenommenen Akte der Maryländer Gesetzgebung ist.

J. Roger McSherry, Sekretär des Senats.
B. L. Smith, Chef-Clerk des Unterhauses.

[302. Kapitel.]

Eine Akte zur Amendirung des 27. Artikels des Codex allgemeiner Staats-Gesetze mit dem Titel „Verbrechen und Strafen," Untertitel „Gesundheit, Werkstätten und Fabriken," durch Hinzufügung vier weiterer Abschnitte nach dem 149. Abschnitte, die als Abschnitt 49 A, resp. 149 B, 149 C und 140 D zu numeriren und unter den Titel „Schwitzbuden-System," zu stellen sind.

1. Abschnitt.—Es wird von der Gesetzgebung Maryland's verfügt, daß der 27. Artikel des Codex allgemeiner Staatsgesetze mit dem Titel „Verbrechen und Strafen," Untertitel „Gesundheit, Werkstätten und Fabriken," hiermit durch Hinzufügung vier weiterer Abschnitte, gleich hinter dem 149. Abschnitte, die mit „Abschnitt 149 A, resp. 149 B, 149 C und 149 D" zu bezeichnen und unter den Titel „Schwitzbuden-System" zu stellen sind, amendirt wird.

„Abschnitt 149 A.—Falls irgend eine Person oder incorporirte Gesellschaft, mit der Fabrikation oder dem Verkaufe von Kleidung oder irgend eines anderen Artikels beschäftigt, wodurch Seuchen übertragen werden mögen, wissentlich durch Ankauf, Contrakt, oder anderweitig direkt oder indirekt, irgend ein Kleidungsstück oder solchen anderen Artikel ganz oder theilweise oder irgend eine Arbeit daran innerhalb dieses Staates und in Plätzen oder unter Umständen, welche Gefahr für die öffentliche Gesundheit involviren, zu fabriziren oder zu machen veranlaßt oder erlaubt, soll die besagte Person oder Corporation nach Ueberführung in irgend einem Gerichte mit competenter Jurisdiktion um nicht weniger, als zehn Dollars, und nicht mehr, als einhundert Dollas, für jedes so, wie oben bemerkt, fabrizirte, gemachte, oder daran gearbeitete Kleidungsstück oder anderen Artikel, bestraft werden."

„Abschnitt 149 B. — Falls irgend eine Person oder der Angestellte irgend einer Corporation irgend ein in dem vorhergehenden Abschnitte erwähntes Kleidungsstück oder anderen Artikel in einem Platze oder unter Umständen, welche Gefahr für die öffentliche Gesundheit involviren, vorwissentlich, daß es so behandelt wird, zu fabriziren, zu machen oder daran zu arbeiten veranläßt oder erlaubt, soll er nach Ueberführung in irgend einem Gerichte von competenter Jurisdiktion zu einer Gefängnißstrafe von nicht weniger, als sechszig Tagen und nicht mehr, als ein Jahr verurtheilt werden und kann ferner nach dem Gutachten des Gerichtes mit einer tausend Dollars nicht übersteigenden Geldstrafe belegt werden."

„Abschnitt 149 C. — Irgend ein Zimmer oder Gemach, welches nicht mehr, als mindestens 400 Kubikfuß lichten Raum für jede gewöhnlich darin arbeitende oder denselben benutzende Person enthält oder worin das Thermometer während der Arbeitszeit gewöhnlich auf oder über 80 Grad Fahrenheit vor dem ersten Tage im Mai oder nach dem ersten Tage im Oktober steht oder worin irgend eine an einer pestartigen, ansteckenden oder anderweitig gefährlichen Seuche oder Krankheit leidende Person schläft, arbeitet oder sich aufhält, oder worin, wenn weniger, als 500 Quadratfuß oberflächliches Areal, irgend welches künstliches Licht zwischen den Stunden von 8 Uhr Morgens und 4 Uhr Nachmittags gewöhnlich gebraucht wird oder aus welchem die Abfälle der Fabrikation oder aller anderer Schmutz oder Abfall nicht mindestens einmal in jeden vierundzwanzig Stunden entfernt wird oder welches von irgend einem Beamten oder einer Behörde mit gesetzlicher Autorität dazu als schlecht ventilirt oder anderweitig ungesund erklärt wird, soll als ein Lokal angesehen werden, das Gefahr für die öffentliche Gesundheit involvirt, wie in den zwei vorhergehenden Abschnitten dieses Artikels erwähnt wird."

„Abschnitt 149 D.—Falls irgend eine Gesellschaft oder ein Verein, incorporirt oder nicht incorporirt, durch seine Beamten oder Agenten hinreichende Beweise liefert, die Ueberführung irgend einer nach den drei vorhergehenden Abschnitten dieses Artikels criminell verfolgten Person zu sichern, so soll die besagte Gesellschaft oder der Verein eine Hälfte irgend einer Geldstrafe, welche eine mit deren Hülfe so überführten Person auferlegt werden mag, erhalten; solche Geldstrafen sind dem Schatzmeister oder anderen Beamten mit correspondirender Autorität des besagten Vereins oder der Gesellschaft auszuzahlen."

2. Abschnitt. — Und es wird verfügt, daß diese Akte vom Tage ihrer Annahme in Kraft treten soll.

Am 6. April 1894 genehmigt.

Frank Brown, Gouverneur.
John Walter Smith, Präsident der Senats.
James H. Preston, Sprecher des Unterhauses.

Wir bescheinigen hiermit, daß Vorstehendes eine getreue Abschrift einer in der 1894er Januar-Sitzung angenommenen Akte der Maryländer Gesetzgebung ist.

J. Roger McSherry, Sekretär des Senats.
B. L. Smith, Chef-Clerk des Unterhauses.

[298. Kapitel.]

Eine Akte zum Widerrufe des 40. Abschnittes des 17. Artikels der allgemeinen Staatsgesetze Maryland's mit dem Titel „Gerichts-Aktuare," Untertitel „Aktuar des Appellations-Gerichts," und zum Wiedererlasse desselben mit Amendements.

1. Abschnitt. — Es wird von der Gesetzgebung Maryland's verfügt, daß der 40. Abschnitt des 17. Artikels der allgemeinen Staatsgesetze Maryland's mit dem Titel „Gerichts-Aktuare," Untertitel „Aktuar des Appellations-Gerichts," hiermit widerrufen und mit Amendements wiedererlassen wird, sodaß derselbe, wie folgt, lautet:

„40. Abschnitt. — Der Aktuar des Appellations-Gerichts soll alle die Urkunden und Papiere im Büreau des früheren Appellations-Gerichts, des vertagten Appellations-Gerichts und des allgemeinen Gerichts aufbewahren; er soll ein Salär von $3000 pro Jahr erhalten, für welche aus dem Staatsschatze zu bezahlende Summe der Staats-Controleur seine Anweisung ausstellen soll; besagter Aktuar kann mit Genehmigung der Richter des Appellations-Gerichts solche Hülfs-Aktuare anstellen, wie die Erfordernisse dieses Amtes bedingen, welche solche Pflichten, wie von besagten Richtern und Aktuaren vorgeschrieben werden, verrichten sollen, sie sollen solche Saläre, wie die besagten Richter und Aktuare als gerechte und geeignete Vergütung für deren Dienste festsetzen mögen, erhalten; dieselben sind in derselben Weise zu bezahlen, wie für die Bezahlung des Salärs des Aktuars des Appellations-Gerichts vorgeschrieben ist. Der besagte Aktuar des Appellations-Gerichts soll, wie gesetzlich vorgeschrieben ist, Rechnung über alle Gebühren, Sporteln und Einkünfte seines Amtes führen und dieselben dem Staats-Schatzmeister, wie jetzt gesetzlich vorgeschrieben ist, abliefern. Der Aktuar des Appellations-Gerichts soll für sein Büreau solche Protokollbücher, Bücher, Verzeichnisse 2c. beschaffen, wie angebracht und nothwendig sein mögen, und hierdurch wird die Summe von achtzehnhundert Dollars oder so viel, wie davon nothwendig ist, zur Bezahlung derselben oder solcher anderer Büreau-Ausgaben, wie entstehen mögen, verwilligt. Das Protokoll aller im besagten Gerichte anhängigen Fälle soll unter Aufsicht des besagten Aktuars gedruckt werden, und die Plaidoyers der Rechtsanwälte können in gleicher Weise gedruckt werden oder können durch besagte Rechtsanwälte nach deren Gutachten gedruckt werden, und in jedem Falle sollen die thatsächlichen Kosten des Druckens besagter Protokolle und Plaidoyers zu laufenden Raten und zu nicht mehr, als den Kosten von Abschriften besagter Protokolle und Plaidoyers in besagten Fällen berechnet werden. Unter dem Siegel besagten Gerichts soll er beglaubigte Abschriften von allen Schriftstücken und Dokumenten, die er, wie vorbesagt, in seiner Aufbewahrung hat, ausgeben, und solche Abschriften sollen Beweise in derselben Weise sein, wie andere beglaubigte Abschriften von Dokumenten sind."

2. Abschnitt.—Und es wird von der Gesetzgebung von Maryland verfügt, daß dieses Gesetz sofort nach seiner Annahme in Kraft treten soll.

Am 6. April 1894 genehmigt.

Frank Brown, Gouverneur.
John Walter Smith, Präsident des Senates.
James H. Preston, Sprecher des Unterhauses.

Wir bescheinigen hiermit, daß Vorstehendes eine getreue Abschrift einer in der 1894er Januar-Sitzung angenommenen Akte der Maryländer Gesetzgebung ist.

J. Roger McSherry, Sekretär des Senats.
B. L. Smith, Chef-Clerk des Unterhauses.

[450. Kapitel.]

Eine Akte zum Widerruf des 11. Abschnittes des 44. Artikels der allgemeinen Gesetze von Maryland und Wiedererlasse desselben mit Amendements.

1. Abschnitt.—Es wird durch die Gesetzgebung von Maryland verfügt, daß der 11. Abschnitt des 44. Artikels der allgemeinen Staatsgesetze von Maryland hiermit widerrufen und wiedererlassen wird, um, wie folgt, zu lauten:

„11. Sie sollen für Unterkunft für mindestens 400 arme Irrsinnige aus diesem Staate sorgen, welche Behufs ärztlicher Behandlung nach dem genannten Hospital gesandt werden mögen; diese Zahl soll von ihnen von Zeit zu Zeit nach der Bevölkerung, die durch den letzten Census festgestellt wird, unter den verschiedenen Counties und der Stadt Baltimore vertheilt werden. Die von den verschiedenen Counties, resp. für den Unterhalt und die Pflege ihrer irrsinnigen Armen zu zahlenden Summen, sollen alljährlich von der Verwaltungsbehörde des bekannten Hospitals voranschlagt und festgesetzt werden, welche den County-Commissären eines jeden Countys, den von diesem fälligen Betrag nicht später, als am 10. Tag im Januar eines jeden Jahres mittheilen sollen und ein solcher Voranschlag soll auf der Basis der Anzahl der Patienten in dem genannten Hospital von dem betreffenden County am ersten Tag eines jeden Jahres zur Rate von $150 pro Kopf und Jahr gemacht werden; und die so als von jedem County als fällig festgestellte Summe sollen die County-Commissäre des betreffenden Countys, wozu sie hierdurch ermächtigt und angehalten sind, jährlich auf das steuerbare Eigenthum des betreffenden Countys umlegen und in derselben Weise collektiren, wie andere Steuern jetzt oder späterhin collektirt werden; und der Schatzmeister eines jeden Countys, oder falls kein solcher vorhanden, die County-Commissäre des betreffenden Countys ist und sind hierdurch bevollmächtigt und angewiesen, die besagte Summe in zwei gleichen Raten, die eine Hälfte am 31. Dezember und die andere am 30. September eines jeden Jahres dem Staats-Controleur zu zahlen und der besagte Staats-Controleur soll sofort nach Erhalt einer solchen Rate dieselbe der Verwaltungsbehörde des besagten Hospitals auszahlen. Die von den verschiedenen Counties für den Unterhalt ihrer armen Irrsinnigen in dem besagten Hospital für das Jahr 1894 benöthigten Gelder und alle aus diesem Anlasse am 1. Januar 1894 fälligen Geldern sollen von den Verwaltern des besagten Hospitals in derselben Weise abgeschätzt und festgestellt und dieser Betrag den County-Commissären eines jeden Countys spätestens am 15. April des benannten Jahres mitgetheilt werden, und die County-Commissäre eines jeden Countys sollen den so festgestellten Betrag in dem benannten Jahr auf das steuerbare Eigenthum umlegen und der Schatzmeister des betreffenden Countys, oder falls ein solcher nicht vorhanden, die County-Commissäre des betreffenden Countys sollen am 1. Oktober eine Hälfte und am 31. Dezember des besagten Jahres die zweite Hälfte des besagten Betrages aus irgend welchen Fond aus der Umlage des besagten Jahres an den Staats-Controleur auszahlen und der besagte Controleur soll nach Erhalt irgend einer Rate dieselbe an die Verwaltungsbehörde des besagten Hospitals abführen. Die Ausgaben für einen Patienten in dem besagten Hospital aus irgend einem County über das hierin vorgeschriebene Quota hinaus, sollen in derselben Weise festgestellt, umgelegt und gezahlt werden, wie hierin für das Quota vorgeschrieben. Die Verwaltungsbehörde des besagten Hospitals ist hierdurch ermächtigt und autorisirt, die Vorschriften dieses Abschnittes durch writs of mandamus durchzuführen oder die als fällig und zahlbar von ihnen so festgestellten Beträge auf irgend einem anderen gesetzlichen Weg einzutreiben und können gegen die Bürgschaft des Schatzmeisters irgend eines Countys, und falls ein solcher nicht vorhanden, gegen die County-Commissäre des betreffenden Countys Klage anhängig machen, falls die so fälligen Gelder von dem besagten Schatzmeister oder den County-Commissären nicht bezahlt worden sind, oder er oder sie, wie der Fall sein mag, dieselben nicht, wie hier vorgeschrieben, an den Controleur abgeführt haben."

2. Abschnitt.—Und es wird verfügt, daß diese Akte mit dem Tage ihrer Annahme in Kraft tritt.

Am 6. April 1894 genehmigt.

Frank Brown, Gouverneur.
John Walter Smith, Präsident des Senats.
James H. Preston, Sprecher des Unterhauses.

Wir bescheinigen hiermit, daß Vorstehendes eine getreue Abschrift einer in der 1894er Januar-Sitzung angenommenen Akte der Maryländer Gesetzgebung ist.

J. Roger McSherry, Sekretär des Senats.
B. L. Smith, Chef-Clerk des Unterhauses.

[295. Kapitel.]

Ein Gesetz, den 23. Artikel der allgemeinen Staatsgesetze, Titel „Corporationen," Untertitel „Versicherungs-Departement," zu amendiren, indem demselben weitere neue Abschnitte hinzugefügt werden nach Abschnitt 143 D, welche als Abschnitte 143 E, F, G, H, I, J, K, L, M, N, O, P, Q, R anzusehen sind.

1. Abschnitt. — Es wird von der Gesetzgebung von Maryland verordnet, daß der 23. Artikel der allgemeinen Staatsgesetze, betitelt „Corporationen," Untertitel „Versicherungs-Departement," durch Hinzufügung eines Untertitels amendirt werde, bezeichnet als „Unterstützungs-Gesellschaften, Orden oder Vereine." Ferner sind 14 neue Abschnitte hinzuzufügen, welche unmittelbar auf den Abschnitt 143 D besagten Artikels folgen sollen, welche als Abschnitte 143 E, 143 F, 143 G, 143 H, 143 I, 143 J, 143 K, 143 L, 143 M, 143 N, 143 O, 143 P, 143 Q, 143 R zu betrachten sind und, wie folgt, lauten:

„Brüderliche Unterstützungs-Gesellschaften, Orden oder Vereine.

143 E. Abschnitt. — Eine brüderliche Unterstützungs-Gesellschaft wird hierdurch für eine Corporation, Gesellschaft oder freiwillige Association erklärt, welche für das alleinige Beste ihrer Mitglieder und deren Angehörigen gebildet oder organisirt und aufrecht erhalten wird, nicht aber, um Profite zu erzielen. Eine jede solche Association soll ein Logen-System haben mit ritualistischen Formen und ein Repräsentativsystem der Verwaltung und soll nur Vorkehrung treffen für Bezahlung von Benefizien in Fällen von Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder bei dem Tode ihrer Mitglieder; den Vorschriften ihrer Constitution und Nebengesetze unterworfen. Der Fond, aus welchem die Zahlung solcher Benefize gemacht, und der Fond, aus welchem die Unkosten der Gesellschaft bestritten werden, soll durch Gebühren, Besteuerungen und Mitgliedergelder aufgebracht werden. Die Auszahlung von Sterbegeldern mag nur geschehen an Wittwe, Kinder, Enkel, Mutter, Vater, Brüder, Schwester, Großeltern, Tante, Oheim, Nichte, Neffen, Geschwisterkind und nächste Angehörigen, welche zu seinem Nachlasse erbberechtigt sind, wenn er ohne Testament sterben sollte, oder an Personen, welche von ihm wegen Nahrung, Wohnung, Kleidung und Heranbildung abhängig sind, und an Niemanden sonst. Vorgesehen, daß die Zahlung eines Benefizes wegen Abhängigkeit nur gemacht werden darf, wenn dem Exekutiv-Beamten der Gesellschaft dokumentarisch zu seiner Befriedigung nachgewiesen, daß ein solches Verhältniß bestanden hat; ein Benefiz soll nicht übertragbar sein, ausgenommen an die oben bezeichneten Personen, und dann nur mit der Zustimmung der Association, beglaubigt mit dem Siegel derselben und unterschrieben von dem höchsten Beamten und Sekretär; doch das Mitglied kann sein Certifikat aufgeben und ein anderes erwirken für eine oder mehrere Personen, wie oben angegeben ist, in der Weise, wie oben angegeben u. wie es die Constitution u. Gesetze der Gesellschaft vorschreiben. Eine solche Gesellschaft soll durch die Verfügung der Abschnitte 143E bis 143R inclusive dieses Artikels geleitet und von den Verfügungen der Versicherungsgesetze dieses Staates befreit sein, und kein Gesetz soll künftig erlassen werden, welches auf diese Gesellschaften Bezug hat, es sei denn, sie sind speziell darin genannt; vorgesehen, daß irgend eine Corporation oder Organisation, ein Orden oder eine Gesellschaft, welche unter dem Logensystem arbeitet und rituale Arbeit in ihrer Loge verrichtet, und deren Geschäft es ist, im Ganzen oder theilweise am Ende einer bestimmten Periode von nicht weniger, als fünf Jahren eine Summe zu bezahlen, die nicht geringer ist, als der Maximalbetrag, welcher in dem Certifikate genannt ist, oder welche Dividenden zahlt oder Altersversorgungen oder Auszahlung solcher Benefits bei dem Tode, ihre Geschäfte in diesem Staate verrichten darf unter den Gesetzen, welche solche brüderliche Wohlthätigkeitsgesellschaften, Orden oder Vereine regieren, mit der Ausnahme, daß keiner solchen Gesellschaft gestattet werden soll, in diesem Staate Geschäfte zu beginnen oder fortzusetzen, bevor sie bei dem Versicherungsbeamten des Staates die Summe von zehntausend Dollars in Dividenden tragenden Papieren, welche dem besagten Commissär genügen, hinterlegt hat als eine Garantie für die Bezahlung der von ihr ausgegebenen Certifikate, welches Depositum beständig auf diesem Betrage gehalten werden soll. Vorgesehen jedoch, daß irgend eine derartige Corporation oder Association, welche unter den Gesetzen eines anderen Staates organisirt wurde, und welche unter den Gesetzen des betreffenden Staates ein Depositum von gleichem Werthe geleistet hat, wie es hier angegeben ist, wenn das Vorhandensein eines solchen Deposits erwiesen ist, nicht gehalten sein soll, ein ähnliches Depositum zu hinterlegen.

Abschnitt 143 F. — Irgend eine Gesellschaft, welche unter den Begriff einer brüderlichen Wohlthätigkeits-Association fällt, wie diese unter Abschnitt E dieses Artikels definirt und unter den Gesetzen dieses Staates oder eines anderen Staates, Provinz oder Gebiets organisirt ist und gegenwärtig Geschäfte in diesem Staate thut, darf solches Geschäft fortführen, vorausgesetzt, daß sie künftig den Vorschriften der Abschnitte 143 H und I, die Jahresberichte betreffend, und den Bestimmungen des Versicherungs-Commissärs oder der Person, welche verantwortlich ist, wie später bestimmt wird, entspricht, und soll dieselbe bei dem Versicherungs-Commissär eine gehörig beglaubigte Abschrift ihres Freibriefes oder Incorporations-Certifikats hinterlegen, ferner ihr Wohlthätigkeits-Certifikat, sowie ein Certifikat der gehörigen Beamten solchen Staates oder Provinz oder Gebietes, worin bescheinigt wird, daß solche Gesellschaft ermächtigt ist, ihre Geschäfte dort zu verrichten, und die Gesetze jenes Staates, Provinz oder Gebietes einen Jahresbericht von der Wirksamkeit solcher Association verlangen; oder wo ihre Gesetze solche Certifikate erfordern, und in Folge Dessen soll der besagte Versicherungs-Commissär besagter Association ein Cirkular ausstellen, welches sie ermächtigt, Geschäfte in diesem Staate zu thun, für welches er die Summe von fünfundzwanzig Dollars erhalten soll; aber wenn besagte Association unter den Gesetzen dieses Staates incorporirt ist, die nach den Gesetzen des Staates, in welchem sie incorporirt wurde, nicht gehalten ist, Bericht zu erstatten oder das in diesem Abschnitte erwähnte Certifikat nicht durch das Gesetz des Staates, wo die Incorporation stattfand, vorgeschrieben ist, dann soll der Versicherungs-Commissär eine Prüfung ihrer Angelegenheiten anstellen in einer Weise, wie es in dem nachfolgenden Abschnitte (Abschnitt 143 G) vorgeschrieben ist, ehe er ein solches Certifikat ausstellt, und bis ein solches Certifikat verweigert wird nach einer, wie vorgeschrieben, stattgefundenen Prüfung, solche Association soll fortfahren, Geschäfte in diesem Staate zu thun, wie bisher. Unmittelbar nach der Annahme dieses Gesetzes soll der Versicherungs-Commissär den höchsten Sekretär und den Staatssekretär aller in dem Abschnitte 143 E beschriebenen Associationen, welche Geschäfte in diesem Staate machen, von den Verfügungen dieses und der folgenden Abschnitte in Kenntniß setzen, und besagte Association soll die in diesem Abschnitte verlangten Papiere innerhalb zweier Monate nach Empfang der Notiz hinterlegen. Die Kosten einer Prüfung, wie sie unter diesem Abschnitte für Associationen, die in diesem Staate incorporirt sind, vorgeschrieben ist, sollen fünfzig Dollars nicht übersteigen.

Abschnitt 143 G. Irgend eine solche Association, welche unter den Begriff einer brüderlichen Wohlthätigkeits-Gesellschaft fällt, nach Abschnitt 143 E dieses Artikels, organisirt unter den Gesetzen eines anderen Staates, einer Provinz oder eines Gebietes, und welche jetzt keine Geschäfte in diesem Staate thut, soll Erlaubniß erhalten, innerhalb dieses Staates Geschäfte zu machen, wenn sie dem Versicherungs-Commissär eine gehörig beglaubigte Copie ihres Freibriefes und ihrer Vereinsstatuten und eine Copie ihrer Constitution und Nebengesetze vorlegt, beglaubigt von ihrem Sekretär oder correspondirenden Beamten, auch soll eine Vollmacht für den Versicherungs-Commissär dieses Staates beiliegen, als der Person, welche, wie später ausgeführt wird, belangt werden kann, und sie soll besagtem Versicherungs-Commissär eine Gebühr von fünfundzwanzig Dollars zahlen für Hinterlegung besagter Papiere und Anstellung eines Anwaltes, und vorausgesetzt, daß solche Association sich als berechtigt erweist, Geschäfte in dem Staate, der Provinz oder dem Gebiete zu thun, in welchem sie incorporirt oder organisirt ist, und im Falle die Gesetze des Staates, der Provinz oder des Gebietes keine formelle Erlaubniß verfügen, daß eine solche Association Geschäfte thun darf, dann soll solche Association angesehen werden, daß sie ihre Geschäfte in Uebereinstimmung mit den Verfügungen der Abschnitte 143 E bis 143 R (inklusive) dieses Artikels, zu welchem Zwecke der Versicherungs-Commissär des Staates persönlich oder durch eine von ihm zu bestimmende Person die Verhältnisse, den Charakter und die Geschäftsmethoden, die Rechnungsbücher und die Kapitalanlagen des Hauptbüreaus untersuchen soll, welche Untersuchung auf Kosten solcher Association geschehen soll, und soll dieselbe innerhalb dreißig Tagen nach Forderung derselben stattfinden, und der Versicherungs-Commissär soll von besagter Association für solche Prüfung die Summe von fünfzig Dollars erhalten und die thatsächlichen Reiseunkosten, welche nicht mehr, als zehn Dollars pro Tag, in denen er mit solcher Untersuchung thatsächlich beschäftigt ist, betragen soll. Der Versicherungs-Commissär soll solcher Association ein Certifikat ausstellen, wie es in diesem Abschnitte verlangt wird, welches sie ermächtigt, in diesem Staate Geschäfte zu machen, und für dieses Certifikat soll besagte Association besagtem Commissär die Gebühr von fünfundzwanzig Dollar zahlen.

Abschnitt 143 H. Jede derartige Association, welche Geschäfte in diesem Staate verrichtet, soll an oder vor dem letzten März eines jeden Jahres dem Versicherungs-Commissär dieses Staates über ihre Angelegenheiten und Thätigkeit während des am 31. Dezember zu Ende gegangenen Jahres Bericht erstatten, welcher Jahresbericht an Stelle aller anderen von anderen Gesetzen verlangten Berichte gelten soll. Solche Berichte sollen auf entsprechende Formulare geschrieben sein, welche der Versicherungs-Commissär zu stellen hat, und sollen von den gehörig autorisirten Beamten solcher Association beschworen werden; dieselben oder das Wesentliche daraus soll veröffentlicht werden in dem Jahresberichte des Versicherungs-Commissärs unter einer besonderen Ueberschrift, betitelt „Brüderliche Wohlthätigkeits-Gesellschaften." Der Versicherungs-Commissär ist ermächtigt zu jeder Zeit, irgend eine weitere Aufklärung von irgend einer solchen Gesellschaft zu fordern über die Art und Weise ihrer Geschäftsführung oder ihrer Verhältnisse oder über irgend eine Angelegenheit, welche in den Abschnitten 143 E—143 R (Beide inclusive) dieses Artikels berührt wird. Und solche Beamten solcher Associationen, wie es der Versicherungs-Commissär vorschreiben mag, sollen alle solche Anfragen schriftlich beantworten, und wenn der Versicherungs-Commissär Ursache hat, anzunehmen, daß eine solche Gesellschaft insolvent ist oder ihren Verbindlichkeiten nicht entsprechen kann, die sie ihren Benefizienten oder Aktieninhabern schuldet, oder wenn sie ihr Geschäft in ungesetzlicher Weise betreibt, dann kann er durch eine von ihm bestimmte Person die Rechnungen, Bücher und Geldanlagen besagter Association prüfen lassen in ihrem Haupt-Büreau, aber die Unkosten dürfen fünfzig Dollars nicht übersteigen. Jede solche Association soll bei Einreichung ihres Jahresberichts dem Versicherungs-Commissär die Summe von fünfundzwanzig Dollars zahlen.

Abschnitt 143 I.—Jede solche Gesellschaft, welche jetzt innerhalb dieses Staates Geschäfte macht oder künftig zum Geschäftsbetrieb in Maryland zugelassen wird, ihr Hauptbüreau nicht innerhalb dieses Staates hat und nicht unter den Gesetzen dieses Staates organisirt ist, soll den Assekuranz-Commissär oder dessen Amtsnachfolger schriftlich zu ihrem wahren und gesetzlichen Anwalte ernennen, welchem alle gerichtlichen Angelegenheiten in irgend einer Klage oder einem Prozesse gegen sie zugestellt werden können, und nach in solchem Schriftstücke zu vereinbaren, daß irgend ein Gerichtsverfahren gegen sie, das besagtem Assekuranz-Commissär übertragen wird, dieselbe gesetzliche Kraft und Gültigkeit hat, als wenn die betreffende Notiz der Gesellschaft selbst zugestellt worden wäre, und daß die Autorität so lange, als irgend welche Verbindlichkeit in diesem Staate noch ausstehen bleibt, fortdauern soll. Abschriften solcher vom besagten Assekuranz-Commissär beglaubigter Certifikate sollen als hinreichender Beleg dafür gelten und mit derselben Kraft und Wirkung als Beleg zugelassen werden, wie das Original etwa zugelassen werden könnte. Notiz für solchen Anwalt soll als hinreichende Notiz für solche Gesellschaft erachtet werden. Wenn ein gegen irgend eine solche Gesellschaft gerichtetes gerichtliches Vorgehen besagtem Versicherungs-Commissär zugestellt wird, so hat dieser sofort die Gesellschaft hiervon durch portofreie und an deren im Staate wohnenden Sekretär und den obersten oder Chef-Sekretär oder entsprechende Beamte derselben adressirte Schreiben zu benachrichtigen und innerhalb zweier Tage nach solcher Zustellung auf demselben Wege eine Abschrift des ihm zugestellten Gerichtsdokuments solchen Beamten zu übermitteln. Der Kläger in solchem also angestrengten Verfahren hat dem Assekuranz-Commissär zur Zeit solcher Zustellung eine Gebühr von fünf Dollars zu entrichten, welche von ihm als Theil der umlegbaren Kosten, falls er den Prozeß gewinnt, einzutreiben sind. Der Assekuranz-Commissär hat über alle ihm dergestalt zugestellten Gerichtsnotizen Protokoll zu führen, in welchem Tag u. Stunde der Zustellung zu verzeichnen sind.

Abschnitt 143 J. Der Assekuranz-Commissär dieses Staates soll jeder der besagten Gesellschaften, die innerhalb dieses Staates, wie es durch Abschnitte 143 E bis 143 R (einschließlich) dieses Artikels vorgesehen ist, zwei Auszüge ihres zur Veröffentlichung abgefaßten Jahresberichts liefern, wofür sie ihm vier Dollars zu bezahlen hat.

Abschnitt 143 K. Solche Gesellschaft darf keine bezahlte Agenten zur Erwerbung oder Beschaffung von Mitgliedern anstellen, ausgenommen bei der Organisirung oder dem Aufbau untergeordneter Körperschaften oder bei Gewährung von Vortheilen für Mitglieder zur Erlangung neuer Mitglieder.

Abschnitt 143 L. Das Geld oder andere Benefits, Unterstützung oder Hülfsbetrag, die resp. von irgend einer zu Geschäften unter den Abschnitten 143 E bis 143 R (einschließlich) dieses Artikels berechtigten Gesellschaft auszuzahlen, resp. zu leisten oder vorgesehen sind, unterliegen keiner Beschlagnahme durch einen Curator, Fondsinhaber oder durch sonstiges Verfahren und dürfen nicht saisirt genommen, verwilligt oder verwendet werden durch irgend ein gerichtliches Verfahren oder durch Gesetzeseffekt zur Bezahlung irgend einer Schuld oder Verbindlichkeit eines Certifikatinhabers oder irgend eines in einem Certifikate genannten Pfründners oder irgend einer Person, welche kraft desselben irgend ein Anrecht darauf hat.

Abschnitt 143 M. Jede solche unter den Gesetzen dieses Staates organisirte Gesellschaft kann für die Versammlungen ihres gesetzgebenden oder regierenden Körpers in irgend einem Staate, einer Provinz oder Territorium, wo solche Gesellschaft untergeordnete Körperschaften hat, Vorkehr treffen, und alle in solchen Versammlungen erledigten Geschäfte sind in jeder Hinsicht eben so gültig, als wenn solche Versammlungen innerhalb dieses Staates gehalten worden wären, und wo die Gesetze irgend einer solchen Gesellschaft für die Wahl ihrer Beamten durch in ihren untergeordneten Körpern abzugebende Stimmen Vorsorge treffen, sollen die solchermaßen in ihren untergeordneten Körpern in irgend einem anderen Staate, Gebiete oder Provinz abgegebenen Stimmen ebenso gültig sein, als wenn sie innerhalb dieses Staates abgegeben wären.

Abschnitt 143 N. Irgend eine Person, Beamter, Mitglied, untersuchender Arzt, welche wissentlich oder absichtlich irgend eine falsche oder betrügerische Angabe oder Darlegung bei oder in Bezug auf irgend ein Gesuch um Mitgliedschaft oder zum Zwecke der Erlangung von Geld oder Unterstützung in irgend einer unter den Abschnitten 143 E bis 143 R (einschließlich) dieses Artikels Geschäfte verrichtenden Gesellschaft machen, sind eines Vergehens schuldig und werden bei Ueberführung mit einer Geldbuße von mindestens $100 und höchstens $500 oder mit Einsperrung im Stadt- oder County-Gefängnisse auf mindestens 30 Tage und höchstens 1 Jahr oder mit beiden Strafarten—je nach dem Ermessen des Gerichts — bestraft; und irgend Jemand, der eine falsche Angabe irgend eines Materials, eines Faktums oder einer Sache in dem beschworenen Ausweise über den Tod oder die Entkräftung eines Certifikat-Inhabers in irgend einer solchen Gesellschaft Behufs Erlangung von Auszahlung einer in dem Certifikate solchen Inhabers angeführten Unterstützung wissentlich und absichtlich macht, und irgend Jemand, der irgend eine falsche Angabe in irgend einem eidlich erhärteten, durch die Bestimmungen der Abschnitte 143 E bis 143 R (einschließlich) dieses Artikels erforderlichen oder autorisirten Berichte oder Erklärung absichtlich macht, ist des Meineids schuldig und gerichtlich zu prozessiren und zu bestrafen, wie es die Gesetze dieses Staates über das Verbrechen des Meineides erheischen.

Abschnitt 143 O. Irgend eine solche Gesellschaft, welche die Erstattung des im Abschnitte 143 H vorgeschriebenen Berichts verweigert oder verabsäumt, ist von Geschäften in diesem Staate in Erlangung neuer Mitglieder auszuschließen. Besagter Assekuranz-Commissär muß binnen 60 Tagen nach Verabsäumung solchen Berichts oder im Falle irgend eine solche Gesellschaft ihre Befugnisse überschreitet oder ihre Geschäfte betrügerisch betreibt oder irgend einer der Bestimmungen der Abschnitte 143 E bis 143 R (einschließlich) dieses Artikels nachzukommen ermangelt, sofort gegen solche Gesellschaft eine Klage anstrengen, um dieselbe am Betriebe irgend welcher Geschäfte zu hindern. Und keine Geschäfts-Inhibition darf irgend ein Gerichtshof gegen irgend welche solche Gesellschaft erlassen außer auf Ansuchen, wie es in diesem Abschnitte dargelegt ist. Keine solche inhibirte Gesellschaft hat zur Fortsetzung von Geschäften Autorität, bis sie den erforderlichen Bericht erstattet hat, oder bis die offenkundige Handlung oder die Uebertretung, über die Beschwerde erhoben worden, berichtigt ist und die Kosten des Prozesses bezahlt sind, wenn nämlich der Gerichtshof findet, daß solche Gesellschaft der angeschuldigten Versäumniß schuldig ist; erst dann soll der Assekuranz-Commissär solche Gesellschaft rehabilitiren, und erst dann ist ihr der Geschäftsbetrieb in diesem Staate wieder erlaubt. Ein Beamter, Agent oder irgend Jemand, der für irgend eine Gesellschaft oder deren untergeordnete Körper innerhalb dieses Staates in Beschaffung neuer Mitglieder thätig ist, während der Gesellschaft der Geschäftsbetrieb in Gemäßheit dieses Abschnittes untersagt ist, macht sich eines Vergehens schuldig und ist im Ueberführungs-Falle mit einer Geldbuße von mindestens $25 oder höchstens $200 oder mit Haft im Stadt- oder County-Gefängnisse auf wenigstens 30 Tage oder höchstens 1 Jahr oder mit Geldbuße und Einsperrung zugleich — je nach dem Ermessen des Gerichts — zu bestrafen.

Abschnitt 143 P. Irgend Jemand, der innerhalb dieses Staates als Beamter, Agent oder anderweitig mit Beschaffung neuer Mitglieder für irgend eine Gesellschaft, welche irgend eine der Vorschriften der Abschnitte 143 E bis 143 R (einschließlich) dieses Artikels ermangelt, verabsäumt oder sich geweigert oder irgend einer derselben übertreten oder Dies sich hat zu Schulden kommen lassen vor Beginn des Geschäftsbetriebes laut besagter Abschnitte oder eines derselben, thätig ist, unterliegt der in dem vorhergehenden Abschnitte auf das darin angegebene Vergehen gesetzten Strafe.

Abschnitt 143 Q. Brüderliche Unterstützungs-Gesellschaften, Orden oder Vereine, wie sie im Abschnitte 143 E beschrieben sind, können in der für die Errichtung von Körperschaften unter diesem Artikel beschriebenen Art und Weise incorporirt werden; jedoch darf keine solche in einem anderen Staate, Gebiete oder Provinz incorporirte Gesellschaft, Orden oder Verein, auch kein Conzil oder Zweig oder dazu gehöriger Theil derselben unter den Gesetzen dieses Staates incorporirt werden.

Abschnitt 143 R. Irgend eine zum Geschäftsbetriebe in diesem Staate nach den Bestimmungen der Abschnitte 143 E bis 143 R (einschließlich) dieses Artikels berechtigte Gesellschaft, welche ihre Angelegenheiten so führt oder in irgend einer Weise ihren Freibrief, ihre Constitution oder Gesetze dergestalt ändert, daß sie der im Abschnitte 143 E enthaltenen Beschreibung einer brüderlichen Unterstützungs-Gesellschaft nicht mehr entspricht, hört auf Grund dieser Thatsache auf, zu den Vorrechten des genannten Abschnittes berechtigt zu sein."

2. Abschnitt. — Der Assekuranz-Commissär dieses Staates hat den obersten Sekretär einer jeden besagten Gesellschaft, die jetzt in diesem Staate Geschäfte thuen, von der Annahme dieser Akte zu benachrichtigen und ein Formular für den Bericht ihrer Thätigkeit für das am 31. Dezember 1893 endigende Jahr beizuschließen, und jede Gesellschaft, welche solche Notiz nebst Formular erhält, muß solchen Bericht in der in Abschnitt 143 H vorgesehenen Weise spätestens drei Monate nach dem Tage des Empfanges solcher Notiz nebst Formular einreichen bei Riskirung der gleichen, im Abschnitte 143 P auf Nichteinreichung eines Berichts gesetzten Strafen.

3. Abschnitt. — Und es wird verfügt, daß Nichts, was in dieser Akte enthalten ist, auf Logen oder Orden rein religiösen, wohlthätigen oder Unterstützungs-Charakters, welche an Mitglieder, deren Familie oder von ihnen Abhängige ausschließlich Kranken-, Begräbniß- oder Sterbegelder auszahlen und nicht zum Zwecke von Profit thätig sind; auch ist keine derartige Vereinigung zur Erstattung von Berichten auf Grund dieses oder irgend eines anderen Abschnittes der Versicherungs-Gesetze angehalten. Des Weiteren braucht keine geheime oder brüderliche Gesellschaft oder kein Verein von Angestellten irgend eines besonderen Handwerkes, einer Firma oder Körperschaft, die in diesem Staate organisirt sind und nur Krankengeld von zusammen höchstens $250 in einem Jahre an irgend eine Person oder Begräbnißgeld an die von einem Mitgliede Abhängigen im Betrage von höchstens $350 bezahlen, hierüber irgend welchen Bericht nach diesem Artikel oder nach irgend einem anderen Artikel der Versicherungs-Gesetze einzureichen; ferner wird verfügt, daß Certifikate, die von dem verbesserten und von dem unabhängigen Orden der „Bundessöhne" (B'nai B'rith) ausgestellt sind, an eine Wohlthätigkeits-Anstalt zahlbar gemacht werden dürfen, wie Dies bis jetzt in den Nebenstatuten derselben vorgesehen ist.

4. Abschnitt. Und es wird ferner verfügt, daß alle mit dieser Akte unverträglichen Akte und Theile von Akten, soweit diese Unverträglichkeit reicht, widerrufen werden, und daß diese Akte mit dem Tage ihrer Annahme in Kraft tritt.

Am 6. April 1894 genehmigt.

Frank Brown, Gouverneur.
John Walter Smith, Präsident des Senats.
James H. Preston, Sprecher des Unterhauses.

Wir bescheinigen hiermit, daß Vorstehendes eine getreue Abschrift einer in der 1894er Januar-Sitzung angenommenen Akte der Maryländer Gesetzgebung ist.

J. Roger McSherry, Sekretär des Senats.
B. L. Smith, Chef-Clerk des Unterhauses.

[443. Kapitel.]

Eine Akte zum Widerruf des 27. und 28. Abschnittes des 56. Artikels der allgemeinen Staatsgesetze, Titel „Licenzen," Untertitel „Höker und Hausirer," soweit dieselben sich auf Anne Arundel-County beziehen, und zum Erlasse zweier neuer Abschnitte zum Artikel 2 der öffentlichen Lokal-Gesetze, Titel „Anne Arundel-County," unter dem neuen Untertitel „Höker und Hausirer," welche dem 167. Abschnitte folgen und als Abschnitte 167 A und 167 B bezeichnet werden sollen.

1. Abschnitt. Es wird durch die Staats-Gesetzgebung von Maryland verfügt, daß die Abschnitte 27 und 28 des 56. Artikels der allgemeinen Staatsgesetze, Titel „Licenzen," Untertitel „Höker und Hausirer," hiermit widerrufen werden und sind, soweit sich dieselben auf Anne Arundel-County beziehen, und daß zwei neue Abschnitte hiermit dem 2. Artikel der öffentlichen Lokal-Gesetze, Titel „Anne Arundel-County," unter dem neuen Untertitel „Höker und Hausirer" hinzugefügt werden und sind und als Abschnitte 167 A und 167 B bezeichnet werden und, wie folgt, lauten sollen:

„167 A. Kein Höker oder Hausirer soll innerhalb Anne Arundel-County irgend welche Güter, Waaren oder Gegenstände zum Verkaufe außerhalb des Staates ankaufen, kaufen oder verhandeln, feilbieten oder verkaufen, zum Handel anbieten oder feil zu bieten oder zu verkaufen suchen, wenn er nicht vorher für diesen Zweck eine Licenz gelöst hat, und irgend eine Person, welche Waaren zum Verkaufe und Ablieferung zur Zeit des Verkaufes bei sich führt, soll als ein Hausirer im Sinne dieses Gesetzes angesehen werden und soll nicht berechtigt sein, unter der Licenz eines Fabrikanten Verkäufe und Ablieferungen von Waaren, die er zum Verkaufe und Ablieferung mit sich führt, vorzunehmen, es sei denn, er besitze einen Erlaubnißschein eines solchen Fabrikanten, und jeder Fabrikant von Waaren, welcher nach einem bona fide-Verlauf an solchen Hausirer einen solchen Erlaubnißschein ausstellt oder den Versuch macht, einen solchen Hausirer unter seinen Privilegien als Fabrikant zu schützen, soll allen in den öffentlichen Staatsgesetzen für Personen, welche ohne Licenz verkaufen, niedergelegten Strafen unterworfen sein; Nichts in diesem Abschnitt soll auf Höker und Hausirer von Austern und Fischen in deren unconservirtem natürlichem Zustande oder von Obst und Gemüsen, welche von Natur dem Verderben ausgesetzt sind und in diesem Staate in ihrem natürlichen Zustande verkauft werden, Anwendung finden.

167 B. Für eine jede solche Licenz sollen dem Aktuar des Kreisgerichts von Anne Arundel-County die folgenden Raten gezahlt werden, nämlich: für jede Licenz, zu Fuß Verkäufe zu machen, $100; um mit einem Pferde oder anderem Lastthier und Wagen oder anderem Gefährte Verkäufe zu machen, $150; mit zwei Pferden oder anderen Lastthieren und Wagen oder anderem Gefährte, $200; und alle unter den Vorschriften dieses Abschnittes ausgegebenen Licenzen sollen nur für den Termin von einem Jahr ausgegeben werden und am Ende eines jeden Jahres erlöschen. Irgend eine Person, welche die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Abschnittes verletzt, soll eines Vergehens schuldig erachtet und nach Ueberführung vor einem Friedensrichter um nicht weniger, als $50 und nicht mehr, als $100 gestraft, werden, wovon eine Hälfte dem Angeber und der Rest dem Staate zufällt, oder zur Einsperrung in dem County-Gefängniß oder dem Staats-Arbeitshaus für einen Termin von nicht weniger, als 3 Monaten oder nicht mehr, als 6 Monaten von dem Tage des Urtheils an verurtheilt werden."

2. Abschnitt.—Und es wird verfügt, daß diese Akte vom Tage ihrer Annahme an in Kraft treten soll.

Am 6. April 1894 genehmigt.

Frank Brown, Gouverneur.
John Walter Smith, Präsident des Senats.
James H. Preston, Sprecher des Unterhauses.

Wir bescheinigen hiermit, daß Vorstehendes eine getreue Abschrift einer in der 1894er Januar-Sitzung angenommenen Akte der Maryländer Gesetzgebung ist.

J. Roger McSherry, Sekretär des Senats.
B. L. Smith, Chef-Clerk des Unterhauses.

[530. Kapitel.]

Eine Akte zum Widerrufe des 213., 214. und 215. Abschnittes des 16. Artikels des Codex allgemeiner Staatsgesetze mit dem Titel „Kanzlei-Verfahren," (Chancery), Untertitel „Curator" (Trustee), und zum Wiedererlasse desselben mit Amendements.

1. Abschnitt. — Es wird von der Maryländer Gesetzgebung verfügt, daß der 213., 214. und 215. Abschnitt des 16. Artikels des Codex allgemeiner Staatsgesetze mit dem Titel „Kanzlei-Verfahren," Untertitel „Curator," hierdurch widerrufen und in folgendem Wortlaute wieder erlassen werden:

„213. Ein Curator oder Curatoren im Staate Maryland, seien sie Dies durch Testament oder sonstige Urkunde oder durch Ernennung auf Weisung des Kreisgerichts der Stadt Baltimore oder irgend eines anderen Gerichtshofes in diesem Staate, welcher Gerichtsbarkeit im Billigkeits-Verfahren (Equity) besitzt, oder das Comite irgend eines Irrsinnigen, das Fonds, Gelder oder Eigenthum irgend welcher Art, seien diese nutzbringend angelegt oder nicht angelegt, welche zu cestui que-Verwaltungsmassen oder Irrsinnigen gehören, haben, können auf Anordnung des Kreisgerichts der Stadt Baltimore oder auf Weisung irgend eines Gerichtsbarkeit im Billigkeits-Verfahren besitzenden Gerichtshofes dieses Staates oder irgend eines Richters derselben das Kapital besagter Verwaltungsmasse, in was immer sie bestehen mag, als das Eigenthum seiner oder ihrer cestui que-Verwaltungsmasse oder solchen Irrsinnigen an irgend einen anderen Curator oder andere Curatoren besagter cestui que-Verwaltungsmassen oder an den von einem Gerichte mit competenter Gerichtsbarkeit in irgend einem anderen Staate oder einem Richter desselben ernannten Vormund, Comite oder Curator solches Irrsinnigen übertragen, überweisen oder auszahlen, mag nun der sogenannte Curator, das Comite oder der Vormund im Staate Maryland oder anderwärts wohnen.

214. Auf Ansuchen hat das Kreisgericht der Stadt Baltimore oder irgend ein Gerichtsbarkeit im Billigkeits-Verfahren besitzender Gerichtshof in diesem Staate Vollmacht und Befugniß, einen Befehl zu erlassen, welcher die Uebertragung, Ueberweisung oder Auszahlung der Verwaltungs-Fonds, Gelder oder des Eigenthums besagter cestui que-Verwaltungsmassen oder Irrsinniger auf und an irgend einen anderen Curator oder Curatoren, Comite oder Vormund, wie es im 213. Abschnitt erwähnt und genau angeführt ist, anordnet; doch muß vor Erlaß des erwähnten Befehls das besagte Gericht oder irgend ein Richter desselben, wie es im vorhergehenden Abschnitte dargelegt, welcher zum Erlasse solchen Befehls befugt ist, die Ueberzeugung haben, daß es im Interesse und Vortheile der cestui que-Verwaltungsmassen oder der Irrsinnigen liegen würde, daß besagte Uebertragung geschehen sollte, und der Gerichtshof oder besagter Richter sich des Weiteren davon überzeugt haben, daß besagter neuer Curator, Comite oder Vormund sich mit Eigenthum verbürgt und den Amtseid als besagter Curator, Comite oder Vormund geleistet hat.

215. Die Quittung und der Empfangschein des Curators oder der Curatoren, des Comite's oder Vormundes über das nach dem 79. Artikel dieses Codex beglaubigte Eigenthum, denen besagte Verwaltungs-Gelder, -Eigenthum und -Effekten der cestui que-Verwaltungsmassen oder Irrsinnigen kraft des Befehls oder Dekrets des besagten Kreisgerichts der Stadt Baltimore oder irgend eines anderen Gerichts mit zuständiger Gerichtsbarkeit in diesem Staate oder irgend eines Richters desselben ausgezahlt oder überwiesen oder übertragen worden sein mögen, sollen für den Curator oder das Comite, welche solchergestalt besagte Verwaltungsgelder, -Besitzthümer und -Effekten besagter Verwaltungsmasse auszahlen, übertragen oder überweisen, als gute und hinreichende Entlassung gelten."

2. Abschnitt.—Und es wird verfügt, daß diese Verordnung mit dem Tage ihrer Annahme in Kraft tritt.

Am 6. April 1894 genehmigt.

Frank Brown, Gouverneur.
John Walter Smith, Präsident des Senats.
James H. Preston, Sprecher des Unterhauses.

Wir bescheinigen hiermit, daß Vorstehendes eine getreue Abschrift einer in der 1894er Januar-Sitzung angenommenen Akte der Maryländer Gesetzgebung ist.

J. Roger McSherry, Senats-Sekretär.
B. L. Smith, Chef-Clerk des Unterhauses.

[441. Kapitel.]

Eine Akte zur Verwilligung einer Summe Geldes, um gewisse Bände der Verhandlungen des Prerogativ-Gerichts der Provinz Maryland, Administrations-Conti, Inventare und Bilanz-Bücher mit einem Verzeichnisse zu versehen, sowie die Original-Testamente der ersten Ansiedler von Maryland auf's Neue zu ordnen und gegen Feuer zu schützen. Da sich zur Zeit in dem Büreau des Testaments-Registrators von Anne Arundel-County, früher zum Amte des General-Commissärs der Provinz Maryland gehörig, 47 Bände der Verhandlungen des Prerogativ-Gerichts der benannten Provinz, ferner 74 Bände Administrations-Conti, 126 Bände Inventare und 6 Bände endgültiger Vertheilungsberichte oder Bilanzbücher von allen Counties des Staates, die vor Ausbruch des Revolutionskrieges existirten, befinden, welche werthvolle Informationen enthalten, Sachen, welche jetzt dem Publikum nicht zugänglich sind, da einem großen Theile dieser Bände das Inhalts-Verzeichniß fehlt, und da ferner sich in dem Büreau des genannten Testaments-Registrators zur Zeit 1500 Original-Testamente der ersten Ansiedler Maryland's, die Periode von von A. D. 1635 bis 1777 umfassend, befinden, welche ebenfalls von großem geschichtlichem Interesse, aber wegen Mangels an passenden Vorrichtungen zu deren Zusammenstellung und Prüfung faktisch dem Publikum nicht zugänglich sind, und da dieselben sich in Folge des leichten und feuergefährlichen Baues der Räumlichkeit, in der sie aufbewahrt sind, in der Gefahr befinden, durch Feuer vernichtet zu werden, deshalb:

1. Abschnitt — wird durch die Gesetzgebung von Maryland verfügt, daß der Testaments-Registrator von Anne Arundel-County und der Gouverneur des Staates hierdurch autorisirt und ermächtigt werden und sind, in geeigneten Büchern, die von ihnen zu diesem Zwecke zu kaufen sind, ein Inhalts-Verzeichniß der obenerwähnten 47 Bände der Verhandlungen des Prerogativ-Gerichts der Provinz Maryland, 74 Bände Administrations-Conti, 126 Bände Inventare und 6 Bände Vertheilungs- oder Bilanzbücher anfertigen zu lassen und in Patent-Akten-Haltern und -Mappen, welche von ihnen zu diesem Zwecke gekauft werden sollen, 1500 Original-Testamente der ersten Ansiedler der Provinz Maryland, wie vorerwähnt, zu ordnen.

2. Abschnitt. — Und es wird verfügt, daß die beiden vorerwähnten Beamten hierdurch autorisirt und ermächtigt werden und sind, das besagte Büreau des Testaments-Registrators, in welchem die besagten Dokumente aufbewahrt sind, durch Anbringung einer eisernen Thüre, eiserner Regale und Fensterrahmen und eines steinernen oder Cement- oder anderen unentzündbaren Fußbodens feuersicher zu machen.

3. Abschnitt. — Und es wird verfügt, daß die Summe von 1500 Dollars oder soviel davon, als für nothwendig befunden wird, hiermit verwilligt wird und ist: Erstens, um die Kosten für die feuersichere Einrichtung des genannten Büreaus und die Anfertigung der Inhaltsverzeichnisse der verschiedenen in dem vorhergehenden Abschnitte erwähnten Bände und den Ankauf der dazu nöthigen Bücher zu decken, vorbehalten, daß für die Anfertigung der Inhaltsregister nach derselben Rate gezahlt werden soll, wie zur Zeit das Gesetz für die gleiche Arbeit in dem Büreau des Testaments-Registrators vorschreibt, und Zweitens die Kosten der Anzahl Patent-Aktenhalter und -Mappen zu decken, welche nothwendig sind, um in denselben die besagten Original-Testamente in gehöriger Weise zu ordnen, und zur Deckung der Kosten des Ordnens derselben, vorbehalten, die Kosten der besagten Aktenhalter und -Mappen und des Ordnens der besagten Testamente sollen die Summe von $250 nicht überschreiten, und der Controleur des Schatzamtes von Maryland ist hierdurch autorisirt und angewiesen, seine Anweisungen an den Schatzmeister, zahlbar an die Order des Testaments-Registrators, von Zeit zu Zeit, wie solche Arbeit gethan oder Ankäufe gemacht worden sind, und die besagte Herstellung der Inhalts-Verzeichnisse und das Ordnen fortgeschritten sind, für die zur Deckung derselben nothwendigen Beträge, die Gesammtsumme von $1500 nicht überschreitend, auszustellen, vorbehalten, daß der besagte Testaments-Registrator und Gouverneur von Zeit zu Zeit eine spezifizirte Abrechnung für solche Ankäufe, Anfertigungen und Arbeiten einreichen und als correkt bezeichnen sollen.

4. Abschnitt.—Und es wird verfügt, daß diese Akte mit dem Tage ihrer Annahme in Kraft tritt.

Am 6. April 1894 genehmigt.

Frank Brown, Gouverneur.
John WalterSmith, Präsident des Senates.
James H. Preston, Sprecher des Unterhauses.

Wir bescheinigen hiermit, daß Vorstehendes eine getreue Abschrift einer in der 1894er Januar-Sitzung angenommenen Akte der Maryländer Gesetzgebung ist.

J. Roger McSherry, Senats-Sekretär.
B. L. Smith, Chef-Clerk des Unterhauses.

[474. Kapitel.]

Eine Akte zum Widerruf des 47. Abschnittes des 16. Artikels der allgemeinen Staatsgesetze, Titel „Chancery," Untertitel „Trunkenbolde," und zum Wiedererlasse desselben mit Amendements.

1. Abschnitt.—Es wird durch die Gesetzgebung Maryland's verfügt, daß der 47. Abschnitt des 16. Artikels der allgemeinen Staatsgesetze, Titel „Chancery," Untertitel „Trunkenbolde," hiermit widerrufen und mit Amendements wiedererlassen wird, so daß er, wie folgt, lautet:

„47. Wenn immer durch eine eidlich erhärtete Petition irgend eine Person als ein Gewohnheitssäufer und als unfähig bezeichnet wird, für sich selbst zu sorgen, oder sein oder ihr Eigenthum zu verwalten, so soll irgend ein Kreisgericht dieses Staates und ebenso irgend eines der Kreisgerichte der Stadt Baltimore die Befugniß haben, nach seinem Gutdünken und nach solchen vorläufigen Untersuchungen oder Nachfragen, die exparte es zu machen für gut befinden mag, dem Scheriff des Countys oder der Stadt resp. den Befehl zu ertheilen, die so bezeichnete Person zu arretiren und dem genannten Gericht vorzuführen; und es soll die Pflicht des Scheriffs sein, einem solchen Befehl Folge zu leisten, und das Gericht soll die Vorladung einer Jury von guten und gesetzliebenden Männern durch den Scheriff veranlassen, welche sofort vereidigt werden soll, und soll dieser Jury aufgeben, unter Eid in der Gegenwart einer solchen Person zu untersuchen, ob er oder sie ein Gewohnheitssäufer, unfähig, für sich selbst zu sorgen ist; und die Verhandlungen in einem solchen Falle sollen dieselben sein, wie in Fällen gegen angebliche Irrsinnige oder Wahnsinnige vom Gesetze vorgeschrieben; und die Gesetzes-Regeln und Vorschriften, welche auf Eigenthum von Irrsinnigen jetzt Anwendung finden, sollen auf Fälle von Personen Anwendung finden, welche unter den Vorschriften dieses Abschnittes als Gewohnheitssäufer erklärt werden, es sei denn, es werde hierin anderweitig verfügt; und irgend eine Person, welche als Gewohnheitssäufer bezeichnet werden mag, kann auf die gesetzliche Verhandlung zur Feststellung der Thatsache verzichten und mit Genehmigung des Gerichtes, in welchem besagte Petition eingereicht werden mag, seinen oder ihren eigenen Curator ernennen und freiwillig für eine limitirte Periode in ein von dem Gericht zu bezeichnendes Institut eintreten; und die Verwaltungsbehörde eines solchen Instituts kann eine solche Person für die Dauer der Zeit, die zu verweilen er oder sie sich verpflichtet, festhalten; und falls die Person, gegen welche eine Petition eingereicht werden mag, von der Jury als Gewohnheitssäufer bezeichnet wird, der nicht für sich selbst sorgen kann, so soll es die Pflicht des Gerichts sein, für eine solche Person einen Curator zu ernennen, und ein solcher Curator soll mit der schriftlichen Zustimmung und Vollmacht des Gerichts die Befugniß haben, eine solche Person in einem passenden Institut für die Dauer einer solchen Zeit, wie sie das Gericht schriftlich gutheißt, zu interniren; indessen mag besagter Curator mit der schriftlichen Zustimmung und Vollmacht des Gerichts zu irgend einer Zeit den besagten Trunkenbold aus solchem Institut entlassen, und die Periode der Einsperrung eines solchen Gewohnheitssäufers mag von besagtem Curator mit der schriftlichen Zustimmung und Vollmacht des Gerichts von Zeit zu Zeit um solche Perioden verlängert werden, als es für seine oder ihre vollständige Reformation nothwendig erscheint. Und das Wort Gewohnheits-Säufer, wie in diesem Abschnitt gebraucht, soll dahin ausgelegt werden, daß es irgend eine Person umfaßt, welche gewohnheitsmäßig dem Genusse von Alkohol, Opium, Cocain, Morphin und anderen Droguen oder berauschenden Mitteln ergeben ist."

2. Abschnitt.—Und es wird verfügt, daß diese Akte vom Tage ihrer Annahme an in Kraft treten soll.

Am 6. April 1894 genehmigt.

Frank Brown, Gouverneur.
John Walter Smith, Präsident des Senates.
James H. Preston, Sprecher des Unterhauses.

Wir bescheinigen hiermit, daß Vorstehendes eine getreue Abschrift einer in der 1894er Januar-Sitzung angenommenen Akte der Maryländer Gesetzgebung ist.

J. Roger McSherry, Sekretär des Senats.
B. L. Smith, Chef-Clerk des Unterhauses.

[607. Kapitel.]

Eine Akte zum Widerruf des 242. Abschnittes des 23. Artikels der allgemeinen Staatsgesetze von Maryland, Titel „Corporationen," Untertitel „Landstraßen-, Plankenweg- und Passagierbahn-Gesellschaften," und zum Wiedererlasse desselben mit Amendements.

1. Abschnitt.—Es wird von der Gesetzgebung Maryland's verfügt, daß der 242. Abschnitt des 23. Artikels des Codex allgemeiner Staatsgesetze mit dem Titel „Corporationen," Untertitel „Landstraßen-, Plankenweg- und Passagierbahn-Gesellschaften," hiermit widerrufen und in folgendem Wortlaute wieder erlassen wird:

„242. Abschnitt.—Es soll die Pflicht aller Gesellschaften, welche unter irgend einem oder den Gesetzen dieses Staates incorporirt sind oder später werden mögen, um Landstraßen, Planken oder irgend eine mit Abgaben belegte Straße oder Straßen zu bauen, sein, diese in solch' guter Ordnung u. Ausbesserung und in solcher Breite, wie sie das jeweilige Gesetz der Incorporirungsakte vorschreibt, zu halten, und falls diese Gesellschaft es unterlassen sollte, ihre Straße in solch' guter Ordnung und Ausbesserung oder der in ihrem Freibrief angeordneten Breite oder unter den Bestimmungen dieses Artikels, falls unter demselben incorporirt, innerhalb eines Zeitraumes von fünfzehn Tagen zu halten, kann irgend welche Person oder Personen ein Gesuch im Kreisgericht des Countys und dem Superior-Gericht der Stadt Baltimore einreichen, in welcher der Theil einer solchen Straße, der sich nicht in gutem Zustand der Ausbesserung befindet oder nicht von der Breite u. dem Material ist, wie ein Freibrief in den Gesetzen, unter welchen sie incorporirt wurde, verlangt, liegt, und dabei die Unterlassung einer solchen Gesellschaft der Instandhaltung ihres Straßenbettes in guter Ordnung und Ausbesserung oder der so verlangten Breite anführen; worauf irgend ein Richter des Gerichts, in welchem die genannte Petition eingereicht sein mag, einen Befehl erlassen kann und soll, in welcher der Scheriff angewiesen wird, eine Jury von sechs Personen zusammen zu berufen, die freie Eigenthümer, oder an das Aktuars-Büreau des Superior-Gerichts der Stadt Baltimore, nicht an solchen Straßen interessirt sein sollen, außer sie benützen sie, um an dem oder den in dem Gesuch erwähnten Theilen der Straße zusammen zu treffen; und sollen die genannten Geschworenen nach ihrer zuvorigen Einschwörung durch den Scheriff eine genaue Untersuchung über die wahre Beschaffenheit der erwähnten Straße vornehmen, den oder die in dem Gesuch beschwerderechtlich angeführten Theile der Straße besichtigen und auf Grund dieser Besichtigung und der Aussagen von solchen Zeugen, wie Gesuchsteller oder die Gesellschaft, entscheiden über den Zustand dieser Straße und die Zeit der möglichen Dauer dieser Zustände, und ein geschriebener Befund soll von diesen Geschworenen unterzeichnet und versiegelt und vom Scheriff nach dem Aktuars-Büreau des Kreisgerichts für die Counties oder zum Aktuars-Büreau des Superior-Gerichts zurückgebracht werden, und falls genannter Befund constatiren soll, daß genannte Straße nicht in guter Ordnung oder Instandhaltung oder nicht von der in ihrem Freibrief verlangten Breite ist, so mag irgend ein Richter des genannten Gerichts innerhalb zehn Tagen nach dessen Zurückberichtung denselben bestätigen und anordnen, daß keine Wegsteuer von einer solchen Gesellschaft an den zunächst befindlichen Thoren auf beiden Seiten des Platzes oder der Plätze der genannten, außer Ordnung, Instandhaltung oder von nicht genügender Breite befindlichen Straße erhoben werden sollen, bis genannte Straße in gutem Stand und Gebrauch und gehörig verbreitert sein mag und bis auf weitere Ordre des Gerichts; die Gesuchsteller oder die Gesellschaft einen Prozeß von einer Jury im Gericht können vor Bestätigung eines derartigen Befunds einen Prozeß Seitens einer Jury im Gericht verlangen, ob genannte Straße in gutem Zustand und Ausbesserung oder von gehöriger Breite, oder beantragen, das eingeleitete Verfahren aus Gesetzesgründen niederzuschlagen, und das Gericht mag auf den Befund der Jury oder anderweitig, wie es mit den Rechtsprinzipien im Einklang sein mag, sein Urtheil abgeben und mag Zahlungsurtheile für Kosten wider das County oder die Stadt oder die Corporation oder Beide nach seinem Ermessen erlassen. Vorausbedungen jedoch, daß die Bestätigung des Befunds nicht länger, als 15 Tage durch die Einreichung irgend eines Antrages auf Abweisung oder auf einen Geschworenenprozeß durch die Corporation verzögert werden mag, falls nicht die Corporation eine vom Gericht zu genehmigende Bürgschaft zur Refundirung aller nach Ablauf von 10 Tagen nach der Zurückberichtung des Befundes erhobenen Wegsteuern stellt, falls Letzterer nach dem Antrag oder Prozeß durch die Jury bestätigt werden sollte."

2. Abschnitt. — Und es wird verfügt, daß diese Akte mit dem Tage ihrer Annahme in Kraft tritt.

Am 6. April 1894 genehmigt.

Frank Brown, Gouverneur.
John Walter Smith, Präsident des Senates.
James H. Preston, Sprecher des Unterhauses.

Wir bescheinigen hiermit, daß Vorstehendes eine getreue Abschrift einer in der 1894er Januar-Sitzung angenommenen Akte der Maryländer Gesetzgebung ist.

J. Roger McSherry, Sekretär des Senats.
B. L. Smith, Chef-Clerk des Unterhauses.

Alte Zeitungen.

Nur „Correspondenten."

10 Cents pro Hundert in der Office des „Correspondenten" zu haben. (Febr.10-2